

### ▪ **Bedeutung außerschulischer Lernorte**

- wichtiges und ergänzendes Angebot der schulischen Bildung
- Vertiefung der Lerninhalte, Veranschaulichung, Kompetenzvermittlung
- kultureller und politischer Austausch
- Förderung sozialer Gruppenprozesse / Interaktion untereinander / gegenseitigen Vertrauens
- Abbildung und Kennenlernen von Vielfalt
- Erfahrbarkeit authentischer Orte

### ▪ **Grundlagen der Durchführung**

- Alle Planungen werden inklusiv auf die gesamte Schüler:innengruppe ausgerichtet.
- Die Schüler:innen können sich in die Organisation einbringen.
- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld einer Fahrt zu informieren und in den Entscheidungsprozess angemessen einzubinden. Klassen- und Bildungsfahrten müssen den Erziehungsberechtigten inklusive aller maximal anfallenden Kosten mindestens ein Quartal im Voraus bekanntgegeben werden.
- Die Entscheidung über die Durchführung einer Fahrt trifft die Klassenleitung / Kursleitung.
- Bei Nichtteilnahme besuchen der / die Schüler:in den Unterricht anderer Klassen.

### ▪ **Wandertage der Sekundarstufe I**

- Wandertage werden i.d.R. von der Klassenleitung durchgeführt und umfassen i.d.R. einen gesamten Schultag.
- Die Klassenleitung informiert die betroffenen Fachlehrer:innen per Mail i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung. Die Wandertage werden über das Formblatt bei der Schulleitung angemeldet.
- Wandertage werden von zwei Lehrkräften begleitet.
- Die Schüler:innen tragen die Organisation mit und werden mit zunehmendem Alter eigenverantwortlich tätig.
- Eine Mischung aus „Spaß-“ und „Bildungswandertagen“ ist notwendig.
- Wandertage werden in den einzelnen Klassen dezentral organisiert.
- Die Kosten müssen angemessen sein. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bezüglich der Kosten (inkl. Transport) muss eingeholt werden.
- Klassenstufen 7-10
  - zwei bis drei Wandertage im Schuljahr
- darin enthaltene feste Wandertage:
  - Klasse 7: Inklusionswandertag
  - Klasse 8-10: ein kultureller Ausflug (siehe schiC) pro Schuljahr
- Eltern werden ggf. über die Schüler:innen im Vorfeld über den Treffpunkt und den Endpunkt innerhalb Berlins sowie die Uhrzeit informiert.
- Die begleitenden Lehrkräfte haben eine Erste-Hilfe-Tasche dabei (Lehrer:innenzimmer).

### ▪ **Exkursionen der Sekundarstufe I und II**

- Klausuren, Klassenarbeiten und angekündigte Leistungsüberprüfungen sind vorrangig zu berücksichtigen und schließen die Durchführung von Exkursionen an den betroffenen Tagen aus.
- Die Exkursionsleitung informiert die betroffenen Fachlehrer:innen in der Sek. I per Mail i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung. In der Sek. II informieren die Schüler:innen zusätzlich die betroffenen Fachlehrer:innen i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung.
- Einwände gegen die Teilnahme von Schüler:innen an Exkursionen sind spätestens zwei Tage nach Bekanntmachung der Exkursion dem / der Fachlehrer:in mitzuteilen.
- In der Sek. II besprechen die Fachlehrer:innen gemeinsam mit den Schüler:innen mögliche Zeiten für Exkursionen, um besondere Belastungssituationen zu vermeiden.
- Die Exkursionen werden über das Formblatt bei der Schulleitung angemeldet.
- Wenn die Teilnahme am Unterricht vor oder nach der Exkursion zeitlich möglich ist, kann der Unterricht durchgeführt werden.
- Die begleitenden Lehrkräfte haben eine Erste-Hilfe-Tasche dabei (Lehrer:innenzimmer).
- Abendliche Exkursionen werden durch den Entfall einer Doppelstunde des selben Faches oder bei Spätveranstaltungen der ersten beiden Stunden am Folgetag ausgeglichen.

### ▪ **Klassenfahrten und Bildungsfahrten**

- Auf Bildungsfahrten der Sek. II müssen die Schüler:innen inhaltliche und fachbezogene Leistungen erbringen. Der Bildungsaspekt einer Fahrt steht im Vordergrund.
- Es wird mindestens eine Fahrtenwoche ein Schuljahr im Voraus von den Fachvertretungen festgelegt. Nach Möglichkeit soll der Fahrtenzeitraum für alle Jahrgänge in einer Woche liegen. Für die nichtfahrende Schüler:innen werden gesonderte Angebote geplant.
- Abweichungen sind nach Absprache mit der Schulleitung und den betroffenen Fachlehrer:innen möglich.
- Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Buchung der Fahrt ihr Einverständnis geben und schriftlich mit Unterschrift bestätigen.
- Fahrten ins Ausland müssen immer einen fachlichen Bezug haben.
- Flugreisen sind nur in Fremdsprachenkursen möglich.
- Bei Flugreisen müssen zusätzliche Kompensationszahlungen für den Klimaschutz geleistet werden und die Gesamtkosten müssen innerhalb der Kostengrenzen liegen.
- Die Auswahl angemessener Transportmittel und Unterbringungsmöglichkeiten obliegt der Fahrtenleitung nach den örtlichen Gegebenheiten und Kosten.
- Ablauf für die Genehmigung von Bildungsfahrten
  - Teilnehmende bei Anmeldung i.d.R.: 12 – 28 Schüler:innen und mind. 2 Lehrkräfte
  - Eine Ablehnung der Teilnahme bestimmter Schüler:innen ist aus pädagogischen Gründen möglich.
  - Die Lehrkräfte müssen bis zu einem bestimmten Termin ein Fahrtkonzept (Fach, Ort, Preisbereich, kurze Programminfo mit Schwerpunktsetzung, Anzahl Teilnehmende) bei der Schulleitung vorlegen.

# Grundsätze für die Einbindung außerschulischer Lernorte in das Schulleben

## Anlage 04 zum Schulprogramm

---

- Die Leistungskurslehrkräfte, die sich freiwillig zur Durchführung einer Fahrt bereit erklären, planen für ihren Leistungskurs schienenungebunden eine Fahrt. Die Fahrten können in gemeinsamer oder getrennter Organisation durchgeführt werden.
- Schüler:innen, die durch ihre beide Leistungskurslehrer:innen keine Fahrt angeboten bekommen, dürfen durch andere Leistungskurslehrer:innen auf Fahrten mitgenommen werden. Die Schüler:innen erhalten zu einem festen Zeitpunkt eine Übersicht der stattfindenden Fahrten, um Mitfahrmöglichkeiten zu erfragen.
- Die Leitung einer Klassenfahrt kann nach Absprache mit der Klassenleitung und der Schulleitung auch von anderen Lehrkräften übernommen werden, die einen Bezug zu der Klasse haben.
- Die aufgeführten Gesamtkosten (o. Taschengeld) sollen nicht überschritten werden:
  - Klasse 7: Kennenlernfahrt max. 150 €
  - Klasse 8 / 9 / 10: max. 450 €/Schuljahr
  - Oberstufe: max. 650 €
- Für Sprachreisen und die Sportfahrten gelten die genannten Obergrenzen nicht.
- Die Suche nach kostengünstigen Zielen soll wichtige Priorität besitzen.
- Der Schulleiter kann in bergr. Fällen Überschreitungen der Kostengrenze zulassen.
- Die Planung und Durchführung von Klassenfahrten in der Sek. I sind Anliegen der gesamten Klassengemeinschaft und stellen einen verpflichtenden Teil des Schulbesuchs dar. Eine Klassenfahrt findet i.d.R. nicht statt, wenn 10 % der Klasse nicht an der Fahrt teilnehmen.
- Priorisierung von Finanzierung der Fahrten
  - Aufgrund des eingegrenzten Budgets für die Fahrtkostenerstattung der Lehrkräfte gilt die Rangfolge der Fahrten, die finanziert werden sollen:
    1. Kennenlernfahrt Klasse (gesamter 7. Jahrgang)
    2. Jahrgangsfahrt 8
    3. Gedenkstättenfahrt Ravensbrück (gesamter 9. Jahrgang)
    4. Kursfahrten des 11. Jahrgangs
    5. „Musikfahrt“
    6. Sportfahrt
    7. individuelle Klassenfahrten
- **Finanzielle Unterstützung der Klassen- und Bildungsfahrten durch den Förderverein**
  - Der Förderverein kann nach fristgerechter Antragstellung (spätestens sechs Wochen vor der Fahrt) den Besuch von kulturellen Einrichtungen und allgemein Klassen- bzw. Bildungsfahrten unterstützen.
  - Der Förderverein kann auch einzelne Familien, die die Kosten für Fahrten nicht oder nur anteilig übernehmen können, unterstützen.
- **zusätzliche Regeln für Sonderfahrten (Gedenkstättenfahrt, Französisch-Fahrt, Musik, Surfen, Ski)**
  - Für diese Fahrten werden Zeiten außerhalb des Fahrtenzeitraums festgelegt.
  - In der Oberstufe können die Schüler:innen maximal an zwei Fahrten aus dem Bereich (Musik-, Surf- oder Skifahrt) teilnehmen.
  - Bei einer Übernachtung werden die teilnehmenden Schüler:innen ausgelost.
  - Schüler:innen der Oberstufe mit Attestpflicht dürfen maximal an einer Fahrt aus dem Bereich (Musik und Sport) teilnehmen.